

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

46. Verordnung vom 18.10.1841 publ. 30.10.1841

bis weiter außer den besonders zu bezahlenden Medicinkosten auf täglich 21 Grote Courant für die Person bestimmt.

Wenn eine bessere als die gewöhnliche Verpflegung für einzelne Personen gewünscht wird, so ist über den Betrag der dafür zu entrichtenden höhern Vergütung jedesmal eine besondere Verabredung mit der Direction zu treffen.

Ueber die Beförderung und Einzahlung der an die Hospitalscaffe zu entrichtenden Verpflegungskosten wird eine besondere Bekanntmachung erlassen werden.

45) Mit Genehmigung der Regierung erlassene Bekanntmachung des Amts Friesoythe vom 15. Octbr., publ. den 27. Oct. 1841.

In Folge Auctorisation Großherzoglicher Regierung wird zur Kunde gebracht, daß die <sup>Errichtung eines Viehmarktes zu</sup> Barffel. Abhaltung eines Viehmarktes zu Barffel, sowohl im Frühjahre als im Herbst, am Montage nach dem Krammarkte bis weiter Statt finden werde.

46) Landesherrliche Verordnung vom 18. Oct., publ. den 30. Oct. 1841.

Wir Paul Friedrich August von Gottes Gnaden &c. &c.

Thun kund hiemit:

daß Wir in Betreff der Annotation, Erhebung und Ablieferung der bei den Gerichten <sup>Andere Einrichtung im gerichtlichen Sportelnwesen.</sup>

des Herzogthums Oldenburg entstehenden, bisher von den Sportelnrendanten erhobenen Kosten, eine andere Einrichtung nothwendig befunden haben, welche mit dem 1. Januar 1842 ihren Anfang nehmen soll, und demnach verordnen wie folgt:

§. 1.

Die bisherige Einrichtung, daß die Rendanten der Gerichte die Kosten erheben, ist aufgehoben; nur in Ansehung derjenigen Kosten, die bei Unserem Oberappellations-Gerichte in den Sachen entstehen, welche an dasselbe aus den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld gelangen, verbleibt es bis weiter bei dem Bestehenden.

§. 2.

Die Hebung der bei den gerichtlichen Behörden entstandenen Kosten, sofern solche bisher der Sportelnrendant zu erheben hatte, geschieht durch die Amtseinnehmer des Wohnorts der Debenten, in den Städten Oldenburg und Zeven durch die städtischen Cammerer, jedoch sollen auch hier an die Amtseinnehmer der Kemter Oldenburg und Zeven entrichtet werden die aus den Depositen-Cassen der gerichtlichen Behörden und die von den Anwälden zu bezahlenden Kosten.

Unsere Cammer ist ermächtigt, für einzelne Hebungstellen Ausnahmen von diesen Bestimmungen eintreten zu lassen.